

Satzung

der Ökumenischen Sozialstation Sebnitz e. V.

I Name, Sitz, Einzugsbereich

§ 1

- (1) Unter dem Namen „Ökumenische Sozialstation Sebnitz“ wurde von der Ev.-Luth. Kirchgemeinde und der Röm.-Kath. Pfarrei Sebnitz zur Aufrechterhaltung der sozialen Betreuung der Bürger der Stadt Sebnitz und der umliegenden Orte ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen ist.
Beide Kirchgemeinden sind Mitglieder des Vereins und tragen als solche Mitverantwortung für die Arbeit der Ökumenischen Sozialstation.
- (2) Die Ökumenische Sozialstation hat ihren Sitz in Sebnitz.
- (3) Die Ökumenische Sozialstation ist ein eigenständiger Verein in Kooperation mit dem Caritasverband des Bistums Dresden-Meißen und ist Mitglied im Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen e.V.
- (4) Die Ökumenische Sozialstation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecken im Sinne von §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO 1977) BGBl. I 1976 S. 613 ff., in Kraft ab 1. Jan. 1977 einschl. Berichtigung.

§ 2

Die Ökumenische Sozialstation ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel der Ökumenischen Sozialstation dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ökumenischen Sozialstation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

§ 5

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen je zur Hälfte

- an den Caritasverband des Bistums Dresden-Meißen und
- das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

III Aufgaben

§ 6

- (1) Der Verein widmet sich dem Dienst an kranken, alten und behinderten Menschen durch häusliche Kranken- und Altenpflege im Sinne christlicher Nächstenliebe.
- (2) Die Dienste werden grundsätzlich jedem gewährt, der sie in Anspruch nehmen will.
- (3) Die Ökumenische Sozialstation arbeitet auf der Grundlage der biblischen Verkündigung. Sie nimmt damit an dem verfassungsrechtlich garantierten autonomen Schutz der Kirchen teil, wie er im Grundgesetz festgelegt und in der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt worden ist.

IV Mitgliedschaft und Finanzen

§ 7 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Ökumenischen Sozialstation können alle evangelisch-lutherischen und katholischen Kirchgemeinden sowie konfessions- und nicht konfessionsgebundene Privatpersonen, Krankenpflegevereine und Institutionen sein.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
Über gestellte Aufnahmeanträge um Mitgliedschaft berät und entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder unterstützen die Arbeit der Ökumenischen Sozialstation durch Entrichtung von Beiträgen. Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb eines Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Mitglieder können zum Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt aus der Ökumenischen Sozialstation erklären. Diese Erklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand übergeben werden.
- (6) Mitglieder, die dem Ansehen der Ökumenischen Sozialstation schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 8 - Finanzen

- (1) Der Ökumenischen Sozialstation stehen zur Finanzierung ihrer Aufgaben Gebühren, öffentliche Zuschüsse, Spenden und Beiträge zur Verfügung.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
Soweit es sich um Kirchgemeinden handelt, wird bei der Beitragsbemessung die Zahl der Kirchgemeinemitglieder zu Grunde gelegt.

V Organe der Ökumenischen Sozialstation und deren Funktionsbeschreibung

§ 9

Organe des Vereins sind - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit seiner Stimme vertreten.
Soweit es sich um eine Körperschaft oder einen Verein als Mitglied handelt, hat das einfache Stimmrecht der von diesen entsandte Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten:
 - sie wählt 4 Mitglieder in den Vorstand,
 - sie bestätigt die Jahresabrechnung und den Prüfbericht
 - sie bespricht den Tätigkeitsbericht,
 - sie beschließt über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - sie entscheidet über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (6) Über Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) vier aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und
 - b) vier geborenen Mitgliedern.

Geborene Mitglieder sind

 - je ein von den Kirchenvorständen Delegierter oder dessen Vertreter und
 - je ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher.
- (2) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.
Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Mitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, weitere Mitglieder einzuberufen.
- (3) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sollen dabei den beiden Kirchengemeinden entstammen.
- (4) Die Ökumenische Sozialstation wird im Sinne von § 26 BGB vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gegenüber behördlichen Stellen vertreten. Es besteht Einzelvertreterbefugnis.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.
Der Vorstand beruft nach Anhörung der Mitarbeiter den Geschäftsführer der Ökumenischen Sozialstation.
Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Dienstaufsicht aller Mitarbeiter der Ökumenischen Sozialstation. Er ist der Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand
 - legt die Jahresabrechnung und den Tätigkeitsbericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor,
 - er veranlasst die Prüfung der Jahresrechnungsführung,
- (8) Der Vorstand entscheidet über Finanz- sowie Grundstücksangelegenheiten.
- (9) Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen, zu denen der Vorsitzende rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einlädt.
Zur Sitzung ist einzuladen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.
Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (10) Jedes Vorstandsmitglied kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, bis maximal 250 € pro Jahr.
- (11) Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

VI Schlussbestimmungen

§ 12

- (1) Diese neu gefasste Satzung tritt an die Stelle der am 08.10.2003 beschlossenen Satzung, am 07.11.2003 Änderungseintragung in das Vereinregister des Amtsgerichts Pirna VR 858 und der am 2. November 1990 beschlossenen Satzung (Eintragung im Vereinsregister VR 113 am 28. März 1991 beim Kreisgericht Neustadt, beglaubigt vom Amtsgericht Neustadt 1992).
- (2) Sie wird den Kirchenvorständen der Ev.-Luth. Peter Pauls Kirchengemeinde Sebnitz und der Röm.-Kath. Kirchengemeinde „St. Gertrud“ Neustadt Sebnitz mitgeteilt.

Neufassung beschlossen am 10.11.2010

Ökumenische Sozialstation Sebnitz e. V.

Gisela Sturm
Vorstandsvorsitzende